

BGer 5C.190/2005 vom 14. Oktober 2005

Bundesgericht, 2005-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.190_2005

FR: TF 5C.190/2005 du 14 octobre 2005

IT: TF 5C.190/2005 del 14 ottobre 2005

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 48 Abs. 1 OG ist die Berufung, von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen, einzig gegen Endentscheide der oberen kantonalen Gerichte zulässig und bezieht sich zudem auf die dem Endentscheid vorangegangenen Entscheide (Art. 48 Abs. 3 OG). Soweit der Berufungskläger die Aufhebung der Entscheide der Vormundschaftsbehörde und des Departementes verlangt, ist daher auf die Berufung nicht einzutreten. Verfahrensgegenstand bildet einzig der Entscheid des Verwaltungsgerichts.

E. 1.2

In seiner als Berufung bezeichneten Eingabe ersucht der Berufungskläger darum, allfällige Verfassungsverletzungen mit staatsrechtlicher Beschwerde zu behandeln. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen Berufung und staatsrechtliche Beschwerde nicht in einer einzigen Eingabe verbunden werden, weil sie unterschiedlichen Verfahrensregeln unterstehen und sich auch nach der Begründung, die das Gesetz für sie zulässt, deutlich unterscheiden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz rechtfertigt sich lediglich insoweit, als die beiden Rechtsmittel in der Eingabe äusserlich und inhaltlich klar getrennt sind (vgl. BGE 115 II 396 E. 2a; 120 III 64 E. 2), welche Voraussetzung beim Schriftsatz des Berufungsklägers nicht erfüllt ist. Soweit der Berufungskläger in der Berufung eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör bzw. auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV ; Art. 6 EMRK) beanstandet, ist auf seine Eingabe nicht einzutreten (Art. 43 Abs. 1 i.V.m. Art. 84 Abs. 1 lit. a OG).

E. 1.3

Nicht zu entsprechen ist ferner dem Antrag des Berufungsklägers auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung. Das Bundesgericht kann auf dem Weg der Aktenzirkulation entscheiden, wenn sich Einstimmigkeit ergibt und kein Richter eine mündliche Beratung verlangt (Art. 36b OG). Die vorliegende Streitigkeit ist, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, klar und liquid; die vom Berufungskläger verlangte Durchführung einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung ist nicht gerechtfertigt.

E. 1.4

Die kantonalen Akten sind beigezogen worden.

E. 1.5

Mit seinen Ausführungen zur "Rollenklärung in der Vormundschaftsbehörde" setzt sich der Berufungskläger nicht mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinander; insoweit vermag die Eingabe den Anforderungen an die Begründung des Rechtsmittels nicht zu genügen und kann auf die Berufung nicht eingetreten werden (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ; BGE 116 II 745 E. 3 S. 749; 131 III 26 E. 12.3 S. 32).

E. 2

Der Berufungskläger macht geltend, die kombinierte Beiratschaft sei in einem eigentlichen "Schnellschussverfahren" am 23. Juli 2004 angeordnet worden, nachdem er erst kurz zuvor, nämlich am 21. Juli 2004, angehört worden sei. Er habe sich somit nicht mit dieser Massnahme auseinandersetzen und sich auch nicht mit Dritten beraten können.

Soweit der Berufungskläger damit beanstandet, es sei ihm keine Bedenkfrist eingeräumt worden, ist ihm entgegenzuhalten, dass eine solche Frist zwar von einem Teil der Lehre gefordert wird und an sich empfehlenswert wäre, von Gesetzes wegen aber nicht vorgeschrieben ist (Sonja Hasler, Die Vormundschaft auf eigenes Begehren nach Art. 372 ZGB, eine Studie anhand praktischer Fälle, Schule für Sozialarbeit, Kurs Zürich, 1952-1954, S. 46, zitiert bei Schnyder/Murer, Berner Kommentar, N. 38 zu Art. 372 ZGB). Sodann wäre es dem Berufungskläger, über den bereits eine Mitwirkungsbeiratschaft errichtet worden ist, auch unbenommen gewesen, sich ausdrücklich eine solche Frist einräumen zu lassen, was er offenbar nicht getan hat. Hervorzuheben ist zudem, dass die Vormundschaftsbehörde nicht unmittelbar nach der Unterzeichnung des Begehrens, sondern erst zwei Tage später entschieden hat, so dass der Berufungskläger sich die Sache kurz hat überlegen und am Tag nach der Unterzeichnung noch auf sein Begehren hätte zurückkommen können.

E. 3

Der Berufungskläger macht geltend, er sei anlässlich der Anhörung durch die Vormundschaftsbehörde massiv unter Druck gesetzt worden; man habe ihm insbesondere damit gedroht, die Bank werde den Kredit auflösen. In diesem Zusammenhang legt er ein Schreiben seiner Tochter vom 28. Juli 2005 ins Recht.

Im Berufungsverfahren ist das Bundesgericht an die tatsächlichen Feststellungen der letzten kantonalen Instanz gebunden, wenn sie nicht offensichtlich auf Versehen beruhen, unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zu Stande gekommen (Art. 63 Abs. 2 OG) oder zu ergänzen sind (Art. 64 OG). Werden Ausnahmen von Art. 63 Abs. 2 OG geltend gemacht, so hat eine Partei, die den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt wissen will, darüber genaue Angaben mit Aktenhinweisen zu machen. Eine Ergänzung setzt zudem voraus, dass entsprechende Sachbehauptungen bereits im kantonalen Verfahren prozesskonform aufgestellt, von der Vorinstanz aber zu Unrecht für unerheblich gehalten oder übersehen worden sind, was wiederum näher anzugeben ist; andernfalls gelten die Vorbringen als neu und unzulässig (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ; 115 II 484 E. 2a; 127 III 248 E. 2c S. 252; 130 III 102 E. 2.2 S. 106). Dem angefochtenen Entscheid lässt sich keine entsprechende Tatsachenfeststellung entnehmen, wonach der Berufungskläger vor der Abgabe seines Begehrens um Errichtung einer kombinierten Beiratschaft unter Druck gesetzt worden ist. Der Berufungskläger legt nicht substantiiert dar, dass er das strittige Sachverhaltselement bereits im kantonalen Verfahren prozesskonform vorgetragen hat und dieses Vorbringen vom Verwaltungsgericht zu Unrecht für unerheblich gehalten oder übersehen worden ist. Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gemäss erweist es sich daher als neu und unzulässig.

E. 4

Der Berufungskläger führt sodann aus, er habe sein Einverständnis zur kombinierten Beiratschaft verschiedentlich widerrufen und auch die Beschwerdeführung sei ein eindeutiges Indiz dafür, dass er mit einer Ausweitung der 1997 getroffenen

vormundschaftlichen Massnahme nicht einverstanden sei. Da eine Behörde im Verwaltungsverfahren Entscheide während der Rechtsmittelfrist in Wiedererwägung ziehen respektive aufheben könne, müsse dem Verfügungsadressaten während dieser Zeit ebenfalls gestattet sein, auf seine Erklärung zurückzukommen.

E. 4.1

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann ein Entmündigungsbegehren (Art. 372 ZGB) bis zum Zeitpunkt des Entmündigungsentscheids widerrufen bzw. zurückgezogen werden (BGE 99 II 15). Das Bundesgericht hat es in einem späteren Entscheid ausdrücklich abgelehnt, den Rückzug bzw. Widerruf des Begehrens auch dann zuzulassen, wenn die Entmündigung zwar ausgesprochen, der Entscheid aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist (BGE 102 II 190 E. 3 S. 191). Dabei wurde insbesondere hervorgehoben, dass jedes Rechtsmittel gegen den Entmündigungsentscheid gemäss Art. 372 ZGB notwendig auch einen Widerruf des Begehrens beinhaltet. Dürfte das Entmündigungsbegehren im Rechtsmittel zurückgezogen werden, so hätte dessen Ergreifung daher stets den Hinfall des Entmündigungsverfahrens zur Folge, so dass die Rechtsmittelinstanz nie überprüfen könnte, ob die objektiven Voraussetzungen der Entmündigung (Fürsorgebedürftigkeit infolge von Altersschwäche oder andern Gebrechen oder von Unerfahrenheit) erfüllt seien und ob das Entmündigungsbegehren nicht mit einem Mangel (Irrtum, Urteilsunfähigkeit des Interdizenden) behaftet sei. Daher bestehe jedenfalls kein Anlass, den Kantonen von Bundesrechts wegen vorzuschreiben, den Widerruf noch im Rechtsmittelverfahren zu berücksichtigen (BGE 102 II 190 S. 191 f.).

Die Ausführungen des Berufungsklägers gebieten nicht, mit Bezug auf die kombinierte Beiratschaft (Art. 395 Abs. 1 und 2 ZGB) auf eigenes Begehren anders als im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 372 ZGB zu entscheiden. Dass der Berufungskläger mit der Einlegung der Beschwerden seine Missbilligung gegenüber der beschlossenen Massnahme bekundet hat, ist nach der besagten Rechtsprechung mit Bezug auf die kombinierte Beiratschaft unerheblich. Der Berufungskläger legt nicht substantiiert dar, dass er sein Begehren vor dem Entscheid der Vormundschaftsbehörde zurückgezogen hat.

E. 4.2

Der vorliegende Fall weist freilich insofern eine Besonderheit auf, als die Vormundschaftsbehörde nicht bloss eine kombinierte Beiratschaft im Sinne von Art. 395 Abs. 1 und 2 ZGB , sondern zusätzlich auch die Lohnverwaltung angeordnet hat, welche weder von der Mitwirkungsbeiratschaft (Art. 395 Abs. 1 ZGB) noch von der Verwaltungsbeiratschaft nach Art. 395 Abs. 2 ZGB erfasst wird (Schnyder/Murer, Berner Kommentar, N. 29 f. zu Art. 395 ZGB ; Langenegger, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2002, N. 16 zu Art. 395 ZGB), auch wenn sich der Verbeiratete im Rahmen von Art. 395 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 ZGB eine gewisse Beschränkung der Handlungsfähigkeit in der Einkommensverwaltung gefallen lassen muss. Nicht anders verhält es sich, wenn die kombinierte Beiratschaft auf eigenes Begehren angeordnet wird. In der Lehre wird freilich anerkannt, dass der Betroffene - wie vorliegend geschehen - die Verwaltung seines Einkommens freiwillig dem Beirat übertragen kann (Schnyder/Murer, Berner Kommentar, N. 30 zu Art. 395 ZGB). In einem solchen Fall spricht nichts dagegen, dass die Vormundschaftsbehörde den Beirat auch mit der Verwaltung des Einkommens des Verbeirateten betraut. Da nun aber die Einkommensverwaltung nicht auf gesetzlicher

Vorschrift, sondern ausschliesslich auf dem freien Willen des Betroffenen beruht, hat die Rechtsmittelinstanz im Rahmen eines Rechtsmittels gegen die kombinierte Beiratschaft auf eigenes Begehren nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Einkommensverwaltung gegeben sind. Vielmehr ist der Widerruf der Einwilligung zur Einkommensverwaltung jederzeit möglich und daher auch im Rechtsmittelverfahren zu beachten. Da der Berufungskläger mit der Einlegung seiner Rechtsmittel auch seine Einwilligung zur Einkommensverwaltung widerrufen hat, ist die Berufung insoweit gutzuheissen und die durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde angeordnete Lohnverwaltung aufzuheben.

E. 5

Der Berufungskläger erachtet schliesslich die vorgenommene Ausweitung der Beiratschaft als unbegründet und unverhältnismässig. Es würden immer nur die alten Probleme und Schwierigkeiten zitiert, während allfällige zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen, seien sie auch in den Beistandsberichten erwähnt, unberücksichtigt blieben. Die erforderlichen Abklärungen seien nicht vorgenommen worden. Soweit sich diese Ausführungen überhaupt mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen und damit den Begründungsanforderungen von Art. 55 Abs. 1 lit. c OG genügen (BGE 116 II 745 E. 3 S. 749; 131 III 26 E. 12.3 S. 32), erweist sich die Berufung als unbegründet:

E. 5.1

Wenn für die Entmündigung einer Person kein genügender Grund vorliegt, gleichwohl aber zu ihrem Schutz eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit als notwendig erscheint, so kann ihr ein Beirat gegeben werden, dessen Mitwirkung in den neun in Art. 395 Abs. 1 ZGB erwähnten Fällen notwendig ist (Art. 395 Abs. 1 ZGB ; Mitwirkungsbeiratschaft). Gemäss Absatz zwei dieser Bestimmung kann dem Schutzbedürftigen unter den gleichen Voraussetzungen die Verwaltung des Vermögens entzogen werden, während er über die Erträge die freie Verfügung behält (Verwaltungsbeiratschaft). Die kombinierte Beiratschaft im Sinne von Art. 395 Abs. 1 und 2 ZGB ist am Platz, wenn einerseits die Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft für sich allein nicht genügen, andererseits die Entmündigung aber nicht nötig ist. Es müssen somit die Voraussetzungen sowohl des Absatz 1 als auch von Absatz 2 vorliegen. Dieselben Voraussetzungen gelten für eine kombinierte Beiratschaft auf eigenes Begehren, wobei sie weniger streng zu beurteilen sind als bei den übrigen Beiratschaften (Schnyder/Murer, Berner Kommentar, N. 15 und 16 sowie 155 zu Art. 395 ZGB).

E. 5.2

Wie sich dem angefochtenen Entscheid entnehmen lässt, handelt es sich beim Berufungskläger um einen vertrauensseligen Mann, der wegen seiner Leichtgläubigkeit ausgenutzt wird. Er lebt von einem Transportgeschäft, welches allerdings nicht gut läuft und angeblich jeglicher professionellen Führung entbehrt. 1997 übergab der Berufungskläger auf einem Parkplatz den Erlös aus dem Verkauf einer Liegenschaft in der Höhe von Fr. 400'000.-- ohne Quittung an einen Mittelsmann zwecks Erwerbs einer "Sauna"-Liegenschaft. Dieses Geld verlor er bis auf den Betrag von Fr. 26'000.--. Zudem häuften sich Schulden in der Höhe von Fr. 44'000.-- aus einem Darlehen und verlangten seine beiden Schwestern ihre Gewinnanteile aus dem getätigten Grundstückshandel von insgesamt Fr. 90'000.--. Für die Zeit nach Errichtung der Mitwirkungsbeiratschaft ist wesentlich, dass eine Bank die Rückzahlung des Hypothekarkredites von Fr. 600'000.-- verlangt. Mit den Einkünften von Fr. 38'000.-- pro Jahr hat der Berufungskläger die

jährlichen Hypothekarzinsen von Fr. 16'490.-- sowie Krankenkassenprämien von Fr. 3'600.-- und die Steuerschulden zu tragen, so dass - wie die letzte kantonale Instanz feststellt - die Zwangsverwertung nur noch eine Frage der Zeit sein dürfte. Laut Vorinstanz ist zudem die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, dass der Berufungskläger nochmals einen Liegenschaftshandel tätigen und einen allfälligen Erlös verschleudern könnte. Anzufügen bleibt, dass die Einkünfte des Berufungsklägers aus seiner Geschäftstätigkeit im Jahr 2003 rückläufig waren. Die von der letzten kantonalen Instanz festgestellten tatsächlichen Umstände machen deutlich, dass der Berufungskläger mit der Verwaltung seines Vermögens offensichtlich überfordert ist und er dieses zu verlieren droht, sofern ihm nicht fachkundige Hilfe zuteil wird. Dies rechtfertigt die zusätzliche Anordnung der Verwaltungsbeiratschaft, zumal die bisher gültige Mitwirkungsbeiratschaft eine Verwaltung des gefährdeten Vermögens des Berufungsklägers definitionsgemäss nicht erlaubt (Art. 395 Abs. 1 ZGB). Die angeordnete Massnahme erweist sich nach dem Gesagten entgegen der Auffassung des Berufungsklägers als notwendig und verhältnismässig. Damit erübrigen sich weitere Abklärungen durch die kantonalen Instanzen. Soweit der Berufungskläger schliesslich auf Berichte hinweist, die eine Verbesserung seiner Situation erwähnen, legt er nicht substantiiert dar, um welche es sich handelt und inwiefern darin von einer Verbesserung die Rede sein soll. Auf diese allgemein gehaltenen Ausführungen ist daher nicht einzutreten.

E. 6

Damit ist die Berufung teilweise gutzuheissen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die mit Beschluss der Vormundschaftsbehörde vom 23. Juli 2004 angeordnete Einkommensverwaltung ist aufzuheben.

E. 7

Der Berufungskläger obsiegt teilweise, weshalb es sich rechtfertigt, ihm keine Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Da er keinen Anwalt mit der Wahrung seine Interessen beauftragt hat und ihm auch keine Gerichtskosten auferlegt worden sind, wird sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.